

RS Vwgh 1992/5/26 91/07/0089

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1992

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §68 Abs1;

FIVfGG §21;

FIVfLG Krnt 1979 §86;

Rechtssatz

Gem § 86 Krnt FIVfLG ist insbesondere die Feststellung der Parteien und ihrer Anteilsrechte und Forderungsrechte Gegenstand des Ermittlungsverfahrens zur Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungsrechte und Verwaltungsrechte. Eine derartige Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungsrechte und Verwaltungsrechte (Regulierung) ist mit der rechtskräftigen und auf einer Anerkennung seitens der Anteilsberechtigten beruhenden Regulierungsurkunde vom 24.12.1930, der die Bedeutung einer endgültigen Feststellung der Anteilsrechte zukommt, erfolgt. Demgemäß stand mangels einer seither insofern eingetretenen rechtserheblichen Änderung der Rechtslage oder Sachlage der meritorischen Behandlung des Antrages auf Neufestlegung der Anteilsrechte das Hindernis der entschiedenen Sache (§ 68 Abs 1 AVG) entgegen.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991070089.X01

Im RIS seit

26.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>